

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 15 München, den 30. Juni 2000

Datum	Inhalt	Seite
28.6.2000	Gesetz über die Vergabe von Bauaufträgen im Freistaat Bayern (Bayerisches Bauaufträge-Vergabegesetz - BayBauVG) 73-0-I	364
28.6.2000	Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes 111-1-I	365
28.6.2000	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes 404-1-J	366
24.6.2000	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes 2030-2-3-I	367
27.6.2000	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 7841-1-E	368
7.6.2000	Verordnung zur Neuorganisation der Forstdirektionen und zur Sicherstellung der Personalvertretung . 7900-2-E	369
9.6.2000	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst in Bayern(ZAPO/htD) 2038-3-2-7-I	372
14.6.2000	Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen der Landesjustizverwaltung nach §§ 224, 224a der Bundesrechtsanwaltsordnung und nach § 41 Abs. 2 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland 303-2-2-J	387
16.6.2000	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abgeltung des Verwaltungsaufwands beim Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen 2330-18-1-I	388
20.6.2000	Verordnung über die Festsetzung der Zulassungszahlen der im Studienjahr 2000/2001 an Universitäten in den wissenschaftlichen Studiengängen als Studienanfänger sowie im höheren Fachsemester aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlverordnung 2000/2001) 2210-8-2-5-WFK	389
28.5.2000	Bekanntmachung über die Änderung des fachlichen Plans „Standortsicherungsplan für Wärmekraftwerke“- Fortschreibung - 752-5-W	396
9.6.2000	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Ersten Änderung des Regionalplans der Region Oberland (17) 230-1-15-U	397

111-1-I

Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes

Vom 28. Juni 2000

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1994 (GVBl S. 135, ber. S. 314, BayRS 111-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521), wird wie folgt geändert:

1. Art. 76 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die abstimmende Person hat ihre Entscheidung, ob sie dem Gesetzentwurf zustimmt (Ja-Stimme) oder diesen ablehnt (Nein-Stimme), auf dem Stimmzettel durch ein Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich zu machen.“

b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Zusätzlich kann sie kenntlich machen, welchen der Gesetzentwürfe sie vorzieht für den Fall, dass zwei oder mehr Gesetzentwürfe jeweils die erforderliche Zustimmung (Art. 80 Abs. 1) erreichen (Stichfrage).“

2. Art. 80 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) Ein Gesetzentwurf erreicht die erforderliche Zustimmung durch Volksentscheid, wenn

1. er mehr gültige Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält und
2. im Fall, dass der Gesetzentwurf eine Verfassungsänderung beinhaltet, diese Ja-Stimmen mindestens 25 v.H. der Stimmberechtigten entsprechen (Quorum); beinhaltet der Gesetzentwurf sowohl eine Verfassungsänderung als auch die Schaffung oder die Änderung einfachen Rechts, so unterliegt er insgesamt dem Quorum.“

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Steht ein einziger Gesetzentwurf zur Abstimmung, so ist er durch Volksentscheid ange-

nommen, wenn er die erforderliche Zustimmung (Absatz 1) erreicht.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 ; die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„¹Hat von mehreren nach Art. 76 Abs. 4 zur Abstimmung stehenden Gesetzentwürfen nur ein Gesetzentwurf die erforderliche Zustimmung (Absatz 1) erreicht, so ist dieser Gesetzentwurf angenommen. ²Haben zwei oder mehr Gesetzentwürfe die erforderliche Zustimmung (Absatz 1) erreicht, so ist von diesen der Gesetzentwurf angenommen, der bei der Stichfrage (Art. 76 Abs. 4 Satz 2) die Mehrheit der gültigen Stimmen erhält.“

3. Art. 85 erhält folgende Fassung:

„Art. 85

Volksentscheid

Für die Durchführung des Volksentscheids finden Art. 75, 76 Abs. 1 und 3, Art. 77 Sätze 1 und 2, Art. 78, 79 und 81 entsprechende Anwendung.“

4. Art. 88 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Durchführung des Volksentscheids finden die Art. 75, 76 Abs. 1 und 3, Art. 77 Sätze 1 und 2, Art. 78, 79, 81 und 82 entsprechende Anwendung.“

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Eine vom Landtag beschlossene Verfassungsänderung ist durch Volksentscheid angenommen, wenn sie mehr gültige Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2000 in Kraft.

München, den 28. Juni 2000

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber